

Bundesgesetzblatt²⁸⁵⁷

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1998

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 98	Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze FNA: 910-1, 105-17, 910-6 GESTA: J004	2858
9. 9. 98	Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz) FNA: neu: 9512-19/1; neu: 9512-19; 9510-1, 9500-1, 9517-1, 9513-1, 9512-1, 454-1-1-1, 9513-23, 9517-7, 9513-29, 9510-1-7, 9510-1-8, 9512-16, 9510-17, 611-1, 611-1-1, 611-5, 611-4-4 GESTA: J030	2860
10. 9. 98	Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) FNA: neu: 97-2; 97-1 GESTA: J028	2871
14. 9. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts FNA: 424-4-6	2875
2. 9. 98	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten FNA: 51-1-13-5	2876
10. 9. 98	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	2877

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35	2879
Verkündungen im Bundesanzeiger	2879

Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 9. September 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Dem § 19 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 106 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit aufgrund von Artikel 6 Abs. 106 Nr. 4 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes die Erhaltungslast für eine Straßenüberführung auf den Straßenbaulastträger übergegangen ist, hat der Eisenbahnunternehmer dafür einzustehen, daß er die Straßenüberführung in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß erhalten und den erforderlichen Grunderwerb durchgeführt hat. Als ordnungsgemäßer Erhaltungszustand gilt eine entsprechend seinen Vorschriften durchgeführte Unterhaltung der Straßenüberführung bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Übergangs der Baulast.“

Artikel 2 Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Dem § 2 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Mitteln nach Absatz 1 stellen die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Gemeinden für die Grunderneuerung von Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn in den Jahren 1999 bis 2003 jährlich 10 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung.“

Artikel 3 Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Maßnahmen der Grunderneuerung bis zum 31. Dezember 2003 gefördert werden, soweit sie Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn betreffen.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes ist die Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bis zu 75 vom Hundert und von Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3 im Rahmen der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 erstellten Programme des Bundesministers für Verkehr sind, beträgt die Förderung bis zu 60 vom Hundert.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 stellen die dort genannten Länder ein gemeinsames Programm auf.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Von den Mitteln nach Absatz 1 werden in den Jahren

1999 bis 2003 für die in § 2 Abs. 3 Satz 3 genannten Maßnahmen jährlich 10 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. 20 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1, abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Satz 1, bleiben den Vorhaben nach § 6 Abs. 1 vorbehalten. Mit Ausnahme der Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind die Mittel nach den Absätzen 1 und 2 zu verwenden

1. zu 75,8 vom Hundert für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein,

2. zu 24,2 vom Hundert für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Seeschifffahrtsanpassungsgesetz)

Vom 9. September 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schiffssicherheitsgesetz (SchSG)

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der einheitlichen und wirksamen Durchführung der geltenden internationalen Schiffssicherheitsregelungen zur Gewährleistung der Sicherheit auf See einschließlich des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Arbeitsschutzes von Beschäftigten auf Seeschiffen und des Umweltschutzes auf See. Es gilt für die gesamte Seefahrt.

(2) Internationale Schiffssicherheitsregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Abschnitten A bis C der Anlage aufgeführten Vorschriften des innerstaatlich geltenden Völkerrechts und die in Abschnitt D der Anlage aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils angegebenen Fassung. Internationale Schiffssicherheitsnormen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Abschnitt E der Anlage aufgeführten in Deutschland als anwendbare anerkannte Regeln der Technik oder der seemännischen Praxis bekanntgemachten Vorschriften in der jeweils angegebenen Fassung.

(3) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 3, nicht für

1. das Verhalten der Schiffsführung in Bezug auf den Verkehr und die Fahrtroute einschließlich der darauf bezogenen Regelungen zur Gefahrenabwehr, Meldung und Hilfeleistung sowie zur Anbringung und Verwendung von Lichtern und Signalen,
2. die Durchführung des Seemannsgesetzes einschließlich der beruflichen Ausbildung, Prüfung und Befähigung des Seefahrtspersonals und der darauf bezogenen Nachweise,
3. die Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Seeaufgabengesetzes und im Sinne des Atomgesetzes,
4. die Durchführung des Sozialgesetzbuchs,
5. die Durchführung des Fischereirechts sowie
6. den Warenverkehr einschließlich der Sicherheit nach dem Gerätesicherheitsgesetz und nach dem Produktsicherheitsgesetz.

§ 2

Anwendung auf Schiffe

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Schiffe anzuwenden, die die Bundesflagge führen oder als Binnenschiffe in einem deutschen Schiffsregister eingetragen sind.

(2) Sie sind auch auf Schiffe unter ausländischer Flagge und ausländische Binnenschiffe anzuwenden, mit denen Küstenschifffahrt im Sinne des Gesetzes über die Küstenschifffahrt betrieben wird.

(3) Soweit sich aus den internationalen Schiffssicherheitsregelungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schiffe nur im Rahmen einer Durchsetzung, die mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen im Einklang steht, nach den folgenden Grundsätzen anwendbar:

1. In den deutschen Hoheitsgewässern sind internationale Schiffssicherheitsregelungen hinsichtlich
 - a) der Zeugnisse, Aufzeichnungen und sonstigen Dokumente sowie
 - b) der Bauart, Bauausführung, Ausrüstung und Besatzung
 vorbehaltlich der Nummern 3 bis 5 nur anwendbar, wenn sie in Abschnitt A oder Abschnitt C der Anlage genannt sind.
2. In der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone sind die in den Abschnitten A und C der Anlage genannten Regelungen anwendbar.
3. Die in Abschnitt B der Anlage genannten Regelungen sind auf Schiffe anwendbar, soweit sich ihr Flaggenstaat zu ihrer Anwendung verpflichtet hat.
4. Für das Schiff übernommene oder für ausländische Staatsangehörige geltende weitergehende zusätzliche Verpflichtungen zur Anwendung von Schiffssicherheitsvorschriften bleiben von den Nummern 1 bis 3 unberührt. Zusätzliche Verpflichtungen in diesem Sinne sind für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auch Verpflichtungen auf Grund der in § 14 Abs. 1 und in Abschnitt D der Anlage genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften.
5. Die in Abschnitt D der Anlage genannten Regelungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge sind, soweit mit diesen in den deutschen Hoheitsgewässern Fischfang ausgeübt oder in einem deutschen Hafen Fang angelandet wird, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Fischereifahrzeuge anwendbar, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats führen.

6. Die in Abschnitt E der Anlage aufgeführten internationalen Schiffssicherheitsnormen sind auf ausländische Schiffe vorbehaltlich der Nummer 4 nicht anwendbar.

(4) Auf Schiffe der Bundeswehr und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie auf Schiffe unter ausländischer Flagge, die im Dienst ausländischer Staaten ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anwendbar.

§ 3

Grundsatz

Wer ein Schiff zur Seefahrt einsetzt, ist verpflichtet, für dessen sicheren Betrieb und insbesondere dafür zu sorgen, daß es samt seinem Zubehör in betriebssicherem Zustand gehalten und sicher geführt wird und daß die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter und der Meeresumwelt vor Gefahren aus dem Betrieb getroffen werden. Dies umfaßt auch, daß Personen, die in dem Schiffsverkehrsunternehmen und auf dem Schiff hierfür beauftragt werden, wirksam ausgewählt, angeleitet, unterrichtet, beobachtet und unterstützt werden.

§ 4

Einheitliche Durchführung völkerrechtlicher Regelungen

Soweit sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die in den Abschnitten A und B der Anlage genannten internationalen Schiffssicherheitsregelungen umsetzen, bestimmte Pflichten ergeben, die durch Personen, Organisationen oder Unternehmen – auch für bestimmte Schiffe oder Schiffe bestimmter Baujahre von oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – zu erfüllen sind (Anforderungen), ohne daß hierfür bestimmte Personen, Organisationen oder Unternehmen als verantwortlich genannt sind, gelten für die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erfüllung dieser Anforderungen die in den §§ 7 bis 9 enthaltenen einheitlichen Grundsätze. Bei der Erfüllung der Pflichten sind die in Abschnitt C der Anlage genannten Bestimmungen zugrunde zu legen.

§ 5

Umsetzung von Verpflichtungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften*)

(1) Soweit die in Abschnitt D der Anlage genannten Schiffssicherheitsregelungen der Europäischen Gemeinschaften durch Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf abzielen, daß in ihnen genannte Personen, Organisationen oder Unternehmen bestimmte Pflichten einzuhalten haben, sind die sich daraus ergebenden Pflichten von den jeweils Genannten zu erfüllen; diese sind insoweit für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.

(2) Soweit die in Abschnitt D der Anlage genannten Schiffssicherheitsregelungen der Europäischen Gemeinschaften auf die Einhaltung bestimmter Pflichten von Personen, Organisationen oder Unternehmen abzielen, ohne daß hierfür bestimmte Personen, Organisationen oder Unternehmen als verantwortlich genannt sind, gelten für die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

*) Diese Bestimmung dient der Umsetzung der in Abschnitt D der Anlage genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Ergänzende Pflichten

(1) Der Schiffseigentümer hat ein Seeschiff, das in ein deutsches Schiffsregister eingetragen wird, zuvor im Einklang mit den internationalen Schiffssicherheitsregelungen amtlich vermessen zu lassen; er hat der hierfür zuständigen Behörde nachträgliche Änderungen des baulichen Zustands anzuzeigen. Dasselbe gilt für ein Binnenschiff, dessen Vermessung nach den internationalen Schiffssicherheitsregelungen vorausgesetzt wird.

(2) Bis zum 31. Dezember 2002 hat der Eigentümer eines in § 2 Abs. 1 genannten Schiffes die Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217) einzuhalten, soweit sie für ein solches Schiff Prüfungen, Zulassungen und Durchsetzungsmaßnahmen nach den Nummern 9, 17, 21, 21a und 25 der Anlage 7 der Verordnung vorschreiben.

(3) Der Schiffsführer hat – falls nicht anders vorgeschrieben, im Schiffstagebuch – unverzüglich durch geeignete Eintragungen über alle Vorkommnisse an Bord zu berichten, die für die Sicherheit in der Seefahrt einschließlich des Umweltschutzes auf See und des Arbeitsschutzes von besonderer Bedeutung sind. Bei Schiffsunfällen hat der Schiffsführer, soweit erforderlich und möglich, für die Sicherstellung der Eintragungsunterlagen zu sorgen.

(4) Die Anwendung der in Abschnitt E der Anlage aufgeführten internationalen Schiffssicherheitsnormen als allgemein anerkannte Regeln der Technik bleibt unberührt. Das Bundesministerium für Verkehr macht den Abschnitt E betreffende Änderungen und Ergänzungen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Sicherheitsorganisation, bauliche Beschaffenheit und Ausrüstung der Schiffe

Für die Erfüllung von Anforderungen, die

1. die Organisation der Geschäftsführung, innerbetrieblichen Überwachung, Konzepte und Verfahren für die schiffsbezogene Sicherheit einschließlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Verhütung der Meeresverschmutzung an Bord und an Land,
2. die Bauart, die Bauausführung und den baulichen Zustand der Schiffe, die Bauteile, die Freibordmarke sowie die Vorhaltung der erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen oder
3. die schiffsbezogenen nautischen und technischen Ausrüstungsgegenstände und Systeme der Schiffe, auch der Funkausrüstung, einschließlich Zubehör, Anlagen und an Bord erforderlicher amtlicher Seekarten, Seebücher und sonstiger Veröffentlichungen sowie die Vorhaltung der erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Nachweise einschließlich der Ausweisung amtlicher Typenzulassungen hierüber

betreffen, ist der Schiffseigentümer verantwortlich.

§ 8

Verhalten beim Schiffsbetrieb

(1) Für die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb an Bord, die den Wachdienst, das Mitführen, Stauen und Sichern von Ladung oder Ballast, das Waschen von Tanks, das Einleiten von

Schadstoffen, die Müllbeseitigung, die Durchführung von Übungen, die Notfallbekämpfung, die Vornahme von Aufzeichnungen und Eintragungen, das Veranlassen von Unterrichtungen und Meldungen über Vorgänge beim Bordbetrieb sowie das Mitführen und Vorlegen von Zeugnissen, Bescheinigungen und einschlägigen Unterlagen betreffen, ist der Schiffsführer verantwortlich.

(2) Für die Erfüllung sonstiger Anforderungen hinsichtlich des Verhaltens beim Schiffsbetrieb einschließlich der Regelungen, die die sichere Bemannung samt Vorsorge für die Verständigung bei der Tätigkeit des Bordpersonals, die Einhaltung des zulässigen Freibords, die Notfallplanung und -vorsorge, das Veranlassen von Besichtigungen und Kontrollen, das Erhalten des Zustands des Schiffes sowie die Anzeige und das Unterlassen bestimmter Veränderungen betreffen, sind der Schiffseigentümer und der Schiffsführer verantwortlich.

§ 9

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich im Sinne dieses Gesetzes sind,

1. soweit der Schiffseigentümer verantwortlich ist, auch
 - a) der oder die Miteigentümer, bei Partenreedereien der Korrespondentreeeder oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Mitreeder,
 - b) der gesetzliche Vertreter der Eigentümer und bei juristischen Personen das vertretungsberechtigte Organ,
 - c) bei Personenhandelsgesellschaften der vertretungsberechtigte Gesellschafter sowie
 - d) Personen, die ihm gegenüber die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen haben, wobei die Buchstaben b und c entsprechend anzuwenden sind,
2. soweit der Schiffsführer verantwortlich ist, auch Personen, die mit Aufgaben der Sicherheit des Schiffes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
3. Personen, die es sonst gegenüber einem Verantwortlichen übernommen haben, nach diesem Gesetz ihm obliegende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen, im Rahmen dieser Aufgaben und ihrer Befugnisse.

(2) Die Verantwortlichkeit der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannten Personen hinsichtlich der Sicherheitsorganisation im Sinne des § 7 Nr. 1 sowie des Verhaltens beim Schiffsbetrieb im Sinne des § 8 Abs. 2 und bei der Überwachung im Sinne des § 10 Abs. 1 tritt während der Dauer der tatsächlichen Betriebsführung an die Stelle der entsprechenden Verantwortlichkeit des Schiffseigentümers.

(3) Die Verantwortlichkeit nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 10

Überwachung

(1) Der Schiffseigentümer und der Schiffsführer haben auf Aufforderung der zuständigen Behörde die amtliche Überwachung der Einhaltung der internationalen Schiffssicherheitsregelungen und der darauf beruhenden Pflichten zu ermöglichen.

(2) Die Durchführung, Überwachung und Durchsetzung dieser Regelungen einschließlich der in ihnen vorgeschriebenen Schiffsbesichtigungen, Prüfungen, Zulassungen oder Auflagen und einschließlich der Zuständigkeit für die jeweiligen behördlichen Aufgaben richten sich insbesondere nach dem Seeaufgabengesetz, dem MARPOL-Gesetz und den auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften und durch die Organe des Bundes getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben.

(3) Die Behörden des Bundes arbeiten zur Durchführung und Durchsetzung der internationalen Schiffssicherheitsregelungen in wirksamer Weise mit den zuständigen Behörden anderer Staaten und mit internationalen Organisationen zusammen.

(4) Wird in den internationalen Schiffssicherheitsregelungen auf die „Regierung“ oder „Verwaltung“ Bezug genommen, so ist dies, falls nichts anderes vorgesehen ist, die Regierung oder Verwaltung des jeweiligen Flaggenstaats.

(5) Die Verantwortlichkeit der in diesem Gesetz oder in sonstigen Rechtsvorschriften Genannten bleibt unberührt.

§ 11

Behördliche Aufgaben aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften*)

(1) Die im Sinne des § 10 Abs. 2 zuständigen Behörden des Bundes haben – hinsichtlich der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben unbeschadet der Vereinbarungen über deren Ausübung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes – jeweils die Überprüfungs-, Gestaltungs- und Eingriffsbefugnisse, -aufgaben und -pflichten, die die in Abschnitt D der Anlage genannten Einzelregelungen den Mitgliedstaaten zur Verwaltung oder ihren Verwaltungsbehörden für einen Fall vorbehalten oder zuweisen. Im Rahmen der genannten Befugnisse können sie die erforderlichen Anordnungen treffen, um Gefahren und schädliche Umwelteinwirkungen zu verhüten und abzuwehren; sie können im Einklang mit den genannten Regelungen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Zeugnisse und Bescheinigungen, die für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen und Pflichten nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in Abschnitt D der Anlage erforderlich sind, werden in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ausgestellt, erteilt, geändert, bestätigt, verlängert, anerkannt, zugelassen und angewendet, eingeschränkt, zurückgewiesen, für ungültig erklärt, eingezogen oder verwahrt.

§ 12

Ermessensbindung

Wird in den internationalen Schiffssicherheitsregelungen die Ausfüllung eines vorgeschriebenen Standards ausdrücklich in das Ermessen der Verwaltung gestellt, so berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Ermessensausübung die für diesen Fall von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation oder einer anderen für diesen Bereich zuständigen zwischenstaatlichen Organisation beschlossenen Empfehlungen, nachdem sie sie an geeigneter Stelle in deutscher Sprache bekanntgemacht hat.

*) Diese Bestimmung dient der Umsetzung der in Abschnitt D der Anlage genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

§ 13

Maßnahmen bei Verstößen

(1) Bei der Anordnung von Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen internationale Schiffssicherheitsregelungen und Pflichten nach diesem Gesetz richten sich die zuständigen Behörden auch nach den hierfür in diesen Regelungen sowie nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 vorgeschriebenen Regeln, Verfahren und Gebräuchen.

(2) Ein Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften, das nach Regel IX/4.1 des in Abschnitt A der Anlage unter Nummer 1 genannten Übereinkommens ausgestellt wurde, sowie ein Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen, das nach Regel IX/4.3 dieses Übereinkommens ausgestellt wurde, kann von der erteilenden Stelle für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn der Verantwortliche nach Ablauf einer von dieser Stelle gesetzten Nachfrist die periodische Nachprüfung nicht rechtzeitig beantragt hat oder wenn in erheblichem Umfang gegen internationale Schiffssicherheitsregelungen hinsichtlich der Sicherheitsorganisation verstoßen wird.

§ 14

Überprüfung von Schiffen unter ausländischer Flagge*)

(1) Die Überprüfung von Schiffen unter ausländischer Flagge erfolgt unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der internationalen Schiffssicherheitsregelungen, in den Häfen zugleich unter Einhaltung der Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie 95/21/EG und deren gemeinschaftsrechtlicher Änderungen und Ergänzungen erlassen werden.

(2) Kann ein nach Abschnitt A der Anlage erforderlicher Nachweis ausschließlich deshalb nicht anerkannt werden, weil der Flaggenstaat nicht Vertragspartei der zugrundeliegenden internationalen Schiffssicherheitsregelung ist, so ist als Schiffssicherheitsanforderung insofern ein Standard einzuhalten, der den Zielen der internationalen Schiffssicherheitsregelungen nach Maßgabe der Schiffssicherheitsverordnung entspricht.

§ 15

Rechtsetzungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren im Sinne des Seeaufgabengesetzes durch Rechtsverordnung die Anlage in Anpassung an den Gesamtbestand der völkerrechtlich als verbindlich angenommenen und aufgrund innerstaatlichen Rechts anzuwendenden oder gemeinschaftsrechtlich in Kraft getretenen schiffsbezogenen Sicherheitsregelungen zu ändern.

*) Diese Bestimmung dient zugleich der Umsetzung folgender Vorschriften: Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in den Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle); Artikel 8 und 10 der Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten.

Artikel 2**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Kennzeichnung und Maßnahmen“ die Wörter „einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Anordnungen“, nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „– einschließlich Funkanlagen –“ und nach den Wörtern „an Bord“ die Wörter „einschließlich der funktechnischen Sicherheit“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Peilfunkanlagen“ durch das Wort „Funkanlagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Germanischen Lloyds und“ die Wörter „im Bereich der funktechnischen Sicherheit der Hilfe der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post; es“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach anderen Rechtsvorschriften dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder“ gestrichen.
4. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bezieht sich die Beauftragung nach Absatz 1 Satz 1 auf Funkzeugnisse, so ist hierfür die Beteiligung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorzusehen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Wörtern „und organisatorischen Vorkehrungen“ die Wörter „an Bord und an Land zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebs“ angefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. a) § 9d wird wie folgt gefaßt:

„§ 9d

Von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation oder einer anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisation angenommene Standards, die bei einer durch die internationalen Schiffssicherheitsregelungen vorgeschriebenen Baumusterprüfung zugrunde zu legen sind, werden von den nach diesem Gesetz hierfür zuständigen Behörden in deutscher Sprache amtlich bekanntgemacht.“

b) Der bisherige § 9d wird § 9e.
7. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. als im Sinne des Schiffssicherheitsgesetzes Verantwortlicher einer auf Grund von Vorschriften jenes Gesetzes getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder eine solche Zuwiderhandlung anordnet.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „oder Nr. 4“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Ausrüstung“ die Wörter „und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Funkanlagen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die in Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 für die funktechnische Sicherheit betreffende Aufgaben als zuständig bestimmte Behörde bedient sich der Hilfe der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „und Geräte“ durch die Wörter „, Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. die Anforderungen an die Funkausrüstung einschließlich deren Zulassung und den Funkbetrieb an Bord von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und an Land“.
 - c) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Wasserfahrzeugs“ die Wörter „oder einer Anlage, eines Instrumentes, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Rechtsbereinigung hinsichtlich anderer Vorschriften

(1) Aufgehoben werden

1. das Gesetz vom 8. Oktober 1957 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9517-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65), wobei die Gültigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes bescheinigter Vermessungen unberührt bleibt,

2. § 142 Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 44 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist,
3. Anhang I der Verordnung über den Freibord der Kaufahrteischiffe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9512-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. § 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3709), die durch Verordnung vom 3. März 1976 (BGBl. I S. 493) geändert worden ist,
5. die Funkoffiziers-Ausbildungsordnung vom 30. November 1977 (BGBl. I S. 2296), geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1980 (BGBl. I S. 1059),
6. die Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169), geändert durch Verordnung vom 3. September 1990 (BGBl. I S. 1993), mit Ausnahme der die Vermessung von Behältern betreffenden Vorschriften von § 5 Abs. 1, §§ 7 und 9 Abs. 1 Nr. 5,
7. die §§ 2, 3 und 9 der Wachdienst-Verordnung vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1282), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1537),
8. die Seetagebuchverordnung vom 8. Februar 1985 (BGBl. I S. 306),
9. die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich der Seeschifffahrt vom 26. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1922) sowie
10. unbeschadet Artikel 1 § 6 Abs. 2 die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217), die durch Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1431) geändert worden ist.

(2) In § 142 Abs. 3 Satz 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 44 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „Post und Telekommunikation“ durch das Wort „Verkehr“ ersetzt.

(3) In § 24a Abs. 2 Satz 3 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1832), wird die Angabe „9d“ durch die Angabe „9e“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis und Veröffentlichung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Seeaufgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft veröffentlicht den Wortlaut bekanntgemachter internationaler Schiffssicherheitsregelungen in einer für den Anwender möglichst geeigneten Form.

Artikel 6**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Gewinnermittlung bei
Handelsschiffen im internationalen Verkehr

(1) Anstelle der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ist bei einem Gewerbebetrieb mit Geschäftsleitung im Inland der Gewinn, soweit er auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, auf unwiderruflichen Antrag des Steuerpflichtigen nach der in seinem Betrieb geführten Tonnage zu ermitteln, wenn die Bereederung dieser Handelsschiffe im Inland durchgeführt wird. Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn beträgt pro Tag des Betriebs für jedes im internationalen Verkehr betriebene Handelsschiff für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl)

DM 1,80 bei einer Tonnage bis zu 1 000 Nettotonnen,

DM 1,35 für die 1 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 10 000 Nettotonnen,

DM 0,90 für die 10 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage bis zu 25 000 Nettotonnen,

DM 0,45 für die 25 000 Nettotonnen übersteigende Tonnage.

(2) Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See eingesetzt werden. Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch ihre Vercharterung, wenn sie vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, und die unmittelbar mit ihrem Einsatz oder ihrer Vercharterung zusammenhängenden Neben- und Hilfsgeschäfte einschließlich der Veräußerung der Handelsschiffe und der unmittelbar ihrem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter. Der Einsatz und die Vercharterung von gecharterten Handelsschiffen gilt nur dann als Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, wenn gleichzeitig eigene oder ausgerüstete Handelsschiffe im internationalen Verkehr betrieben werden. Sind gecharterte Handelsschiffe nicht in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen, gilt Satz 3 unter der weiteren Voraussetzung, daß im Wirtschaftsjahr die Nettotonnage der gecharterten Handelsschiffe das Dreifache der nach den Sätzen 1 und 2 im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffe nicht übersteigt; für die Berechnung der Nettotonnage sind jeweils die Nettotonnen pro Schiff mit der Anzahl der Betriebstage nach Absatz 1 zu vervielfältigen. Dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist gleichgestellt,

wenn Seeschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden; die Sätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antrag auf Anwendung der Gewinnermittlung nach Absatz 1 kann mit Wirkung ab dem jeweiligen Wirtschaftsjahr bis zum Ende des zweiten Wirtschaftsjahres gestellt werden, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Steuerpflichtige durch den Gewerbebetrieb erstmals Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt (Erstjahr). Danach kann ein Antrag in dem Wirtschaftsjahr gestellt werden, das jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren, vom Beginn des Erstjahres gerechnet, endet. Der Steuerpflichtige ist an die Gewinnermittlung nach Absatz 1 vom Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem er den Antrag stellt, zehn Jahre gebunden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann er den Antrag mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres bis zum Ende dieses Jahres unwiderruflich zurücknehmen. An die Gewinnermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist der Steuerpflichtige ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem er den Antrag zurücknimmt, zehn Jahre gebunden.

(4) Zum Schluß des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung des Absatzes 1 vorangeht (Übergangsjahr), ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und Teilwert in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag ist gesondert und bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einheitlich festzustellen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn spätestens hinzuzurechnen:

- a) in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,
- b) in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient; scheidet ein im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff aus dem Betriebsvermögen aus oder dient es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, tritt für die Anwendung des ersten Halbsatzes ein anderes im internationalen Verkehr betriebenes Handelsschiff an dessen Stelle, wenn es innerhalb der folgenden zwei Wirtschaftsjahre vom Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt wird.

Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuführt.

(4a) Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tritt für die Zwecke dieser Vorschrift an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Der nach Absatz 1 ermittelte Gewinn ist den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen

zuzurechnen. Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind hinzuzurechnen.

(5) Gewinne nach Absatz 1 umfassen auch Einkünfte nach § 16, §§ 32c, 34 und 34c Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden. Rücklagen nach §§ 6b und 7g sind beim Übergang zur Gewinnermittlung nach Absatz 1 dem Gewinn im Erstjahr hinzuzurechnen.

(6) In der Bilanz zum Schluß des Wirtschaftsjahres, in dem Absatz 1 letztmalig angewendet wird, ist für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, der Teilwert anzusetzen.“

2. § 34c Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 41a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 vom Hundert der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen und einbehalten. Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, so bemißt sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) § 5a Abs. 1 bis 3, 4a bis 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. § 5a Abs. 4 ist erstmals für das letzte Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet. Für Gewerbebetriebe, in denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1999 bereits Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt hat, kann der Antrag nach § 5a Abs. 3 Satz 1 auf Anwendung der Gewinnermittlung nach § 5a Abs. 1 in dem Wirtschaftsjahr, das nach Inkrafttreten des Artikels 6 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) beginnt, oder in einem der beiden folgenden Wirtschaftsjahre gestellt werden (Erstjahr).“

b) Nach Absatz 24a wird folgender Absatz 24b eingefügt:

„(24b) § 34c Abs. 4 ist letztmals im Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 28d wird eingefügt:

„(28d) § 41a Abs. 4 ist erstmals auf anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1998 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1998 zufließen.“

d) Der bisherige Absatz 28d wird Absatz 28e.

Artikel 7

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558) wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz beizufügen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Gewinnermittlung nach § 5a des Gesetzes ist das besondere Verzeichnis nach § 5a Abs. 4 des Gesetzes der Steuererklärung beizufügen.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 60 Abs. 1 und 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.“

b) Der bisherige Absatz 3b wird neuer Absatz 3c.

Artikel 8

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn gilt als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

2. In § 9 Nr. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 34c Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 5a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1999 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sind die Vorschriften des § 34c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 15 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abschnitt D Nr. 3 der Anlage zu Artikel 1 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2a) Artikel 6 bis 10 treten, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 9. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz

Internationaler schiffsbezogener Sicherheitsstandard

A. Allgemein anerkannte völkerrechtliche Regeln und Normen:

1. Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (SOLAS 1974/78), zuletzt geändert durch die am 29. November 1995 von der Konferenz der Vertragsstaaten angenommene EntschlieÙung 1 (BGBl. 1979 II S. 141; 1997 II S. 934)¹⁾
 - 1.1 Zu Kapitel I der Anlage zu SOLAS: („Allgemeine Bestimmungen“)
 - 1.2 Zu Kapitel II der Anlage zu SOLAS: („Bauart der Schiffe“)
 - 1.3 Zu Kapitel III der Anlage zu SOLAS: („Rettungsmittel und -vorrichtungen“)
 - 1.4 Zu Kapitel IV der Anlage zu SOLAS: („Funkverkehr“)
 - 1.5 Zu Kapitel V der Anlage zu SOLAS: („Sicherung der Seefahrt“)
 - 1.6 Zu Kapitel VI der Anlage zu SOLAS: („Beförderung von Ladung“)
 - 1.6.1 Internationaler Code für die sichere Beförderung von Schüttgetreide (Resolution der 59. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (MSC.23[59]) Angenommen am 23. Mai 1991 (BANz. Nr. 213a vom 11. November 1993))
 - 1.7 Zu Kapitel VII der Anlage zu SOLAS: („Beförderung gefährlicher Güter“) (unter dem Vorbehalt des § 1 Abs. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes)
 - 1.7.1 Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (MSC.4[48]) Angenommen am 17. Juni 1983 (BANz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986)
 - Änderung von 1985 (angenommen durch die 22. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (MEPC.19[22]) (BANz. Nr. 166a vom 8. September 1987))
 - Änderung von 1989 (MSC.14[57]) (BANz. Nr. 13a vom 19. Januar 1991)
- Änderung von 1990 (MSC.16[58]) (BANz. Nr. 144a vom 3. August 1994)
- Änderung von 1992 (MSC.28[61]) (BANz. Nr. 67a vom 9. April 1994)
- 1.7.2 Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (MSC.5[48]) Angenommen am 17. Juni 1983 (BANz. Nr. 125a vom 12. Juni 1986)
 - Änderung von 1992 (MSC.30[61]) (BANz. Nr. 67a vom 9. April 1994)
 - Änderung von 1990 (MSC.17[58]) (BANz. Nr. 144a vom 3. August 1994)
- 1.8 Zu Kapitel VIII der Anlage zu SOLAS: („Reaktorschiffe“)
- 1.9 Zu Kapitel IX der Anlage zu SOLAS: („Sicherheitsorganisation“)
- 1.9.1 Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebes und der Verhütung der Meeresverschmutzung (Internationaler Code für sichere Schiffsbetriebsführung) (ISM Code) (Res. A. 741[18]) Angenommen am 4. November 1993 (BANz. Nr. 53 vom 16. März 1995)
- 1.10 Zu Kapitel X der Anlage zu SOLAS: („Sicherheitsmaßnahmen für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge“)
 - Nur soweit das Schiff ein Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge führt:
 - 1.10.1 Internationaler Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (MSC.36[63]) Angenommen am 20. Mai 1994 (BANz. Nr. 21a vom 31. Januar 1996)
 - 1.11 Zu Kapitel XI der Anlage zu SOLAS: („Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt“)
2. Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen mit Anlagen I, II, III und V sowie Anhang zum Protokoll von 1978; Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. 1996 II S. 399); Anlagen in der Fassung der EntschlieÙung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vom 16. März 1990 (MEPC.39[29])²⁾

¹⁾ 9. SOLAS-Änderungsverordnung vom 24. April 1997 (BGBl. II S. 934); eine Neubekanntmachung des SOLAS-Übereinkommens in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung wird vorbereitet.

²⁾ Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See vom 19. Juni 1996 (BGBl. II S. 977).

- 2.1 Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut in der Fassung der Nachträge 1 bis 9 (Res. A.212[VII])
Angenommen am 12. Oktober 1972
(BAnz. Nr. 146a vom 9. August 1983)
- 10. Nachtrag (MSC/Circ. 397)
(BAnz. Nr. 226a vom 5. Dezember 1986)
 - Änderung von 1985 (MEPC.20[22])
(BAnz. Nr. 166a vom 8. September 1987)
 - Änderung von 1990 (MEPC.41[29])
(BAnz. Nr. 144a vom 3. August 1994)
 - Änderung von 1992 (MEPC.56[33])
(BAnz. Nr. 67a vom 9. April 1994)
3. Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966
(BGBl. 1969 II S. 249)
4. Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969
(BGBl. 1975 II S. 65; BGBl. 1986 I S. 2441)
5. Kapitel VIII („Wachdienst“) der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
(BGBl. 1997 II S. 1118, 1149)
- 5.1 Kapitel VIII des Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, Teil A
(BGBl. 1997 II Anlagenband (deutsche Ausgabe) S. 139)

B. Für die jeweiligen Vertragsstaaten anwendbare weitere Regeln in völkerrechtlichen Vereinbarungen:

1. Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966
vom 12. Oktober 1971,
12. November 1975,
15. November 1979,
(BGBl. 1981 II S. 98)
2. Artikel 7 des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
BGBl. 1979 II S. 1229, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996, BGBl. II S. 977
3. Übereinkommen vom 28. Februar 1996 über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe, die regelmäßig und planmäßig in der Auslandsfahrt zwischen, nach oder von bestimmten Häfen in Nordwesteuropa und der Ostsee verkehren
(BGBl. 1997 II S. 540)

C. Internationale Standards, die nach in Abschnitt A genannten Regeln und Normen zugrunde gelegt werden müssen:

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung von Brandschutz-Plänen und -Handbüchern auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt nach den Vorschriften der SOLAS-Regeln II-2/20 und II-2/41-2 (Res. A.756[18])
Angenommen am 4. November 1993
(VkB. 1994 S. 549)

D. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften:

Die hier genannten Gemeinschaftsverpflichtungen umfassen nicht die unmittelbar geltenden Verordnungen des Gemeinschaftsrechts.³⁾

1. Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen der Schiffsüberprüfungs- und -beachtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Sebehörden
(ABl. EG Nr. L 319 S. 20, 1995 Nr. L 48 S. 26)
2. Artikel 8 Nr. 1 bis 3 der Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
(ABl. EG Nr. L 319 S. 28)
3. Artikel 2 – ausgenommen Buchstabe g –, Artikel 3 bis 6, 8, 14 Abs. 1 bis 3 und Artikel 15 in Verbindung mit Anhang A sowie mit Anhang D und mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung
(ABl. EG Nr. L 46 S. 25)

E. Internationale Schiffssicherheitsnormen, die in Deutschland als anwendbare anerkannte Regeln der Technik oder der seemännischen Praxis bekanntgemacht worden sind (§ 6 Abs. 4):

1. Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut einschließlich der Nachträge 1 bis 3 (Res. A.328[IX])
Angenommen am 12. November 1975
(BAnz. Nr. 146a vom 9. August 1983)

 - 4. Nachtrag (MSC/Circ. 356 vom 13. Juli 1983)
(BAnz. Nr. 226a vom 5. Dezember 1986)
 - Änderung von 1990 (MSC.25[60])
(BAnz. Nr. 144a vom 3. August 1994)

2. Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen (Res. A.414[XI] und Res. A.649[16])
Angenommen am 15. November 1979 und am 19. Oktober 1989

³⁾ Solche Verordnungen sind:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EG Nr. L 274 S. 1)
 - Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EG Nr. L 339 S. 11)
 - Entscheidung der Kommission (95/84/EG) vom 20. März 1995 zur Durchführung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates zur Definition der Angaben für Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. 67 S. 33)
2. Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates vom 4. März 1991 zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 68 S. 1)
 - Verordnung (EWG) Nr. 2158/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Anwendung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe für die Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 613/91 (ABl. EG Nr. L 194 S. 5)
3. Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates vom 21. November 1994 zur Durchführung der IMO-Entscheidung A.747(18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast (ABl. EG Nr. L 319 S. 1)
4. Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs von Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen (ABl. EG Nr. L 320 S. 14)

- § 10 Abs. 3 der Festlandsockel-Bergverordnung (BGBl. 1989 I S. 554)
- (BAnz. Nr. 121a vom 4. Juli 1997)
- 3. Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen vom 30. August 1990 (Res. A. 434[XI])
Angenommen am 15. November 1979
(BAnz. Nr. 226a vom 6. Dezember 1990) (Neufassung)
 - Änderungen 1992 (MSC/Circ. 554 und 555 vom 20. Juni 1991)
(BAnz. Nr. 23 vom 4. Februar 1993)
 - Änderung 1994 (MSC/Circ. 626 vom 18. Juni 1993)
(BAnz. Nr. 78 vom 26. April 1994)
 - Änderungen 1996 (MSC/Circ. 662 vom 22. Dezember 1994 und MSC/Circ. 742 vom 14. Juni 1996)
(BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1996)
- 4. Richtlinien für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen (CSS-Code 1990) (Res. A.714[17])
Angenommen am 19. Oktober 1989
(BAnz. Nr. 8a vom 12. Januar 1991)
 - Änderungen 1996 (MSC/Circ. 664 vom 22. Dezember 1994 und MSC/Circ. 691 vom 1. Juni 1995)
(BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1996)
- 5. Richtlinien für die Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern (Res. A.673[16])
Angenommen am 19. Oktober 1989
(BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1991)
- 6. IMO-Richtlinien für Systeme zur Behandlung ölhaltiger Abfälle in Maschinenräumen von Schiffen (MEPC/Circ. 235 vom 13. Dezember 1990)
(VkB1. 1995 S. 128)
- 7. Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (MSC/Circ. 557 vom 20. Juni 1991)
(BAnz. Nr. 69a vom 8. April 1992)
- 8. Richtlinien über die Sicherheit von geschleppten Schiffen und sonstigen schwimmenden Gegenständen, insbesondere von Anlagen, Bauwerken und Plattformen auf See (Res. A.765[18])
Angenommen am 4. November 1993
(BAnz. Nr. 125 vom 7. Juli 1994)
- 9. Richtlinien für die Berechnung der Breite der Treppen, die auf Fahrgastschiffen als Fluchtwege dienen (Resolution der 18. Tagung der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (Res. A.757[18])
Angenommen am 4. November 1993
(VkB1. 1994 S. 687)
- 10. IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen (Res. A.534[13])
Angenommen am 17. November 1983
(VkB1. 1993 S. 671)
 - Änderungen zum IMO-Code über die Sicherheit von Spezialschiffen bezüglich Überlebensfahrzeugen auf Segelschulschiffen vom 28. Juni 1996 (MSC/Circ. 739 vom 28. Juni 1996)
(VkB1. 1996 S. 636)
- 11. Richtlinie für Sicherheitsanweisungen an Fahrgäste (MSC/Circ. 617 vom 22. Juni 1993 und MSC/Circ. 617/Rev. 1 vom 10. Januar 1995)
(BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1995)
- 12. Empfehlungen für die Ausrüstung von Massengutfrachtern mit 20 000 t dw Tragfähigkeit und darüber mit Systemen zur Überwachung der Schiffsfestigkeit für eine Verbesserung des sicheren Schiffsbetriebes (MSC/Circ. 646 vom 6. Juni 1994)
(VkB1. 1995 S. 314)
- 13. Richtlinien zur Erstellung des Ladungssicherungshandbuchs (DSC/Circ. 1 vom 18. Februar 1996)
(BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1996)
 - Änderung von 1996 (MSC/Circ. 745 vom 13. Juni 1996)
(BAnz. Nr. 163 vom 30. August 1996)

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz)

Vom 10. September 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Rechtsform, Aufsicht

§ 1 Rechtsform, Aufbau, Sitz

§ 2 Aufsicht

§ 3 Zusammenarbeit

2. Abschnitt

Aufgaben, Befugnisse

§ 4 Aufgaben

§ 5 Befugnisse

§ 6 Vergütungen

§ 7 Quellenschutz

3. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführendes Organ

4. Abschnitt

Beiräte

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

§ 10 Bund-Länder-Beirat

5. Abschnitt

Personalwesen

§ 11 Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderregelungen

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12 Übergang von Rechten und Pflichten

§ 13 Gebührenordnung

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Rechtsform, Aufsicht

§ 1

Rechtsform, Aufbau, Sitz

(1) Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr.

(2) Der Deutsche Wetterdienst besteht aus Geschäftsbereichen, die sich in Abteilungen und Geschäftsfelder gliedern. Der weitere Aufbau wird durch den Vorstand in einer Organisationsverfügung bestimmt.

(3) Der Deutsche Wetterdienst hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

§ 2

Aufsicht

Der Deutsche Wetterdienst untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr. Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt die Steuerung des Deutschen Wetterdienstes durch das Bundesministerium für Verkehr durch Zielvorgaben und Erfolgskontrollen. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium der Verteidigung ist auf dem Gebiet des Wetterdienstes im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung und zur Vermeidung von Doppelarbeit eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen, die durch Verwaltungsvereinbarung geregelt wird.

(2) Soweit der Deutsche Wetterdienst Aufgaben wahrnimmt, die den Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts berühren, ist die Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Wetterdienst und der zuständigen obersten Bundesbehörde zu regeln. Sind durch die beabsichtigte Zusammenarbeit erhebliche finanzielle Auswirkungen beim Deutschen Wetterdienst zu erwarten, bedarf eine entsprechende Regelung der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium für Verkehr.

2. Abschnitt

Aufgaben, Befugnisse

§ 4

Aufgaben

(1) Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind

1. die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen für die Allgemeinheit oder einzelne Kunden und Nutzer, insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Bauwesens, des Gesundheitswesens, der Wasserversorgung, des Umwelt- und Naturschutzes und der Wissenschaft,
2. die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt,
3. die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können,
4. die kurzfristige und langfristige Erfassung, Überwachung und Bewertung der meteorologischen Prozesse, Struktur und Zusammensetzung der Atmosphäre,

5. die Erfassung der meteorologischen Wechselwirkung zwischen der Atmosphäre und anderen Bereichen der Umwelt,
6. die Vorhersage der meteorologischen Vorgänge,
7. die Überwachung der Atmosphäre auf radioaktive Spurenstoffe und die Vorhersage deren Verfrachtung,
8. der Betrieb der erforderlichen Meß- und Beobachtungssysteme zur Erfüllung der unter den Nummern 1 bis 7 genannten Aufgaben und
9. der Bereithaltung, Archivierung und Dokumentierung meteorologischer Daten und Produkte.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Deutsche Wetterdienst wissenschaftliche Forschung im Bereich der Meteorologie und verwandter Wissenschaften und wirkt bei der Entwicklung entsprechender Standards und Normen mit.

(3) Der Deutsche Wetterdienst ist der nationale meteorologische Dienst der Bundesrepublik Deutschland. Er nimmt an der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie teil und erfüllt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 unterstützt der Deutsche Wetterdienst die Länder bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes und beteiligt sich an den Aufgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

(5) Die Vorschriften des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1422), des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 660), und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) bleiben unberührt.

§ 5

Befugnisse

(1) Der Deutsche Wetterdienst erbringt seine Dienstleistungen in privatrechtlichen Handlungsformen, soweit dem andere Gesetze nicht entgegenstehen. Er ist berechtigt, sich an Ausschreibungsverfahren von Behörden um die Anbietung meteorologischer Leistungen zu beteiligen.

(2) Der Deutsche Wetterdienst kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten. Er ist berechtigt, in eigenem Namen zu diesem Zweck auch ein Unternehmen des Inlands zu gründen oder sich an der Gründung eines Unternehmens oder an einem bestehenden Unternehmen des Inlands und des Auslands zu beteiligen. Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), gelten unmittelbar, wobei § 65 Abs. 1, einleitender Satzteil und Nummer 1 in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

„Der Deutsche Wetterdienst soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Deutschen Wetterdienstes vorliegt und sich der vom Deut-

schen Wetterdienst angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt.“

(3) Eine Beurlaubung von Beschäftigten des Deutschen Wetterdienstes zur Tätigkeit in derartigen Unternehmen liegt im dienstlichen Interesse. Die Einzelheiten werden zwischen dem Bund und dem Unternehmen vereinbart. Die gegenüber dem betreffenden Beschäftigten mögliche Zusicherung der Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590, 592), ist von der Erhebung eines Versorgungszuschlages seitens des betreffenden Unternehmens abhängig zu machen.

§ 6

Vergütungen

(1) Der Deutsche Wetterdienst ist so zu führen, daß die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben so gering wie möglich zu halten sind.

(2) Der Deutsche Wetterdienst verlangt für die Erbringung seiner Dienstleistungen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand auf Basis betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren, gegebenenfalls erhöht auf Grund des wirtschaftlichen Wertes oder ermäßigt auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses, oder auf Grund internationaler Vereinbarungen in einer Preisliste festgesetzt. Sie enthält die Preise für Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen.

(2a) Leistungen des Deutschen Wetterdienstes an die Länder im Rahmen des § 4 Abs. 4 sind entgeltfrei.

(3) Für die Leistungen des Deutschen Wetterdienstes, die für die Luftfahrt gemäß den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) erbracht werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Die Preise für Spezialdienstleistungen, die über Grundleistungen hinausgehen, sind so zu kalkulieren, daß ein positiver Gesamtdeckungsbeitrag erreicht wird. Die Preise für Daten und Produkte sind vollständig Bestandteil dieser Kalkulation.

(5) Der Umfang der Grundleistungen und Kriterien zur Ermäßigung werden im Rahmen der Zielvorgaben nach § 2 Satz 2 nach Anhörung des Bund-Länder-Beirates festgelegt.

(6) Im Sinne des Absatzes 2 sind

1. meteorologische Daten das unmittelbare Ergebnis der unterschiedlichen Meß- und Beobachtungssysteme;
2. meteorologische Produkte bearbeitete meteorologische Daten. Sie entstehen entweder manuell oder durch Eingabe in computergesteuerte Verfahren. Für ihre Interpretation ist grundsätzlich meteorologisches Fachwissen erforderlich;

3. meteorologische Spezialdienstleistungen die Weiterverarbeitung von Daten und Produkten. Sie dienen der Erfüllung spezieller Anforderungen von Kunden und Nutzern;
4. Dienstleistungen Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen, die der Deutsche Wetterdienst an Dritte abgibt.

(7) Der Deutsche Wetterdienst ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 4 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen.

§ 7

Quellenschutz

Die Verbreitung meteorologischer Daten, Produkte und Spezialdienstleistungen, insbesondere der Warnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Wetterdienstes, ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Ein weitergehender Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1014, 1017), bleibt davon unberührt.

3. Abschnitt Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführendes Organ

(1) Die Geschäftsführung des Deutschen Wetterdienstes obliegt dem Vorstand. Dieser leitet den Deutschen Wetterdienst. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Deutschen Wetterdienst gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind der Präsident als Vorsitzender, der Vizepräsident und die Leiter der Geschäftsbereiche. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Diese werden vom Bundesministerium für Verkehr bestellt und abberufen. Die Aufgabenbereiche, die Vertretungsbefugnisse, die Beschlußfassung sowie die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder werden durch eine Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr.

4. Abschnitt Beiräte

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des Deutschen Wetterdienstes in wichtigen Angelegenheiten der Forschung, die der Deutsche Wetterdienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4 durchführt, und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Er fördert die Kontakte mit Universitäten und unterstützt die Zusammenarbeit des Deutschen Wetterdienstes mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen sowie seine Einbindung in nationale und internationale Forschungsprogramme.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch das Bundesministerium für

Verkehr auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Wetterdienstes für die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Im Wissenschaftlichen Beirat sollen Wissenschaftler aus der Meteorologie und verwandten Gebieten angemessen vertreten sein.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Wetterdienstes bedarf.

§ 10

Bund-Länder-Beirat

(1) Der Bund-Länder-Beirat berät den Vorstand des Deutschen Wetterdienstes und das Bundesministerium für Verkehr in Angelegenheiten, die die Interessen der Bundesressorts und der Länder bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes gemäß § 4 betreffen, und gewährleistet die entsprechende Zusammenarbeit.

(2) Der Bund-Länder-Beirat besteht aus Vertretern der Bundesressorts und der Länder; die Länder können jeweils einen Vertreter entsenden. Der Bund-Länder-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedarf.

5. Abschnitt

Personalwesen

§ 11

Reise- und umzugskostenrechtliche Sonderregelungen

Das Bundesministerium für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen ergänzende Bestimmungen über die Reise- und Umzugskosten für die Beamten beim Deutschen Wetterdienst erlassen, soweit dies auf Grund der Eigenart des Deutschen Wetterdienstes oder seiner Stellung im Wettbewerb erforderlich ist.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen gemäß § 3 gelten die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen fort.

(2) Bis zur Annahme und Genehmigung der Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 9 Abs. 3 gilt die bestehende Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates nach § 6 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 69 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278). Dessen gleichen ist bis zur Annahme und Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 2 die für den Verwaltungsbeirat gemäß § 5 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst beschlossene Geschäftsordnung sinngemäß auf den Bund-Länder-Beirat anzuwenden.

§ 13

Gebührenordnung

Bis zum Inkrafttreten der Preisliste gemäß § 6 werden die Entgelte nach Maßgabe der Gebührenordnung des Deutschen Wetterdienstes vom 24. November 1975 (BAnz. Nr. 233 vom 16. Dezember 1975) und ihrer Anlage in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 69 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. September 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühe

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zahlung der
Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts**

Vom 14. September 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2012), geändert durch die Verordnung vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 612), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Deutschen Patentamts“ durch „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „Deutschen Patentamts“ durch „Deutschen Patent- und Markenamts“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. durch Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts.“
3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die Gebühren sind, soweit nicht Gebührenmarken verwendet werden, an die Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts zu entrichten.“
4. § 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patent- und Markenamts eingeht oder deren Konto gutgeschrieben wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Bonn, den 14. September 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten

Vom 2. September 1998

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), die zuletzt durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Meine Anordnung vom 23. April 1997 (BGBl. I S. 990) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nr. 2 der Einführung wird wie folgt gefaßt:

„2. die Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und der Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden – einschließlich der Angehörigen der Reserve, soweit sich aus Abschnitt IX nichts anderes ergibt –,“.

2. Abschnitt II Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Ausübung des Rechts, die ihnen unterstehenden Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelpatänen, Führern Fernmeldeabschnitte, den Leitern der Ausbildungszentren und den Leitern der Standortsanitätszentren;“.

3. Abschnitt II Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) den Bataillonskommandeuren, den Kommandeuren der Brigadeeinheiten, den Abteilungskommandeuren, den stellvertretenden Kommandeuren der Logistikbrigaden in ihrer Eigenschaft als Kommandeur der ortsfesten logistischen Einrichtungen, den Kommandanten der Hauptdepots, dem stellvertretenden Kommandeur der Führungsunterstützungsbrigade Eibergen (bei deutscher Besetzung) und dem Leiter des Materialamtes des Heeres für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;“.

4. Abschnitt II Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) den Brigade- und den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Divisionstruppen, dem Kommandeur Kommando Spezialkräfte, den Kommandeuren der Schulen und den Kommandeuren in den Verteidigungsbezirken für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;“.

5. Abschnitt II Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) dem Befehlshaber Wehrbereich I, den Befehlshabern Wehrbereiche und Divisionskommandeuren, den Divisionskommandeuren KLK/4. Division und 14. Panzergrenadierdivision, dem stellvertretenden Kommandierenden General I. (D/NL) Korps (bei deutscher Besetzung), den Kommandeuren der Korpstruppen und dem stellvertretenden Befehlshaber Heeresführungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;“.

6. Abschnitt III Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Die Zahl „72“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.

7. Abschnitt III Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) den Divisionskommandeuren, dem Kommandeur des Lufttransportkommandos, dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos, den Stellvertretern der Kommandierenden Generale der Luftwaffenkommandos, dem Kommandeur Luftwaffenausbildungsverbände und Stellvertreter des Amtschefs Luftwaffenamt, dem Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände und Stellvertreter des Kommandeurs Luftwaffenunterstützungskommando und dem Stellvertreter des Befehlshabers Luftwaffenführungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;“.

8. Abschnitt III Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Wörter „das I./Luftwaffenausbildungsregiment 1 und“ eingefügt.

9. Abschnitt VII Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört, soweit ich mir die Ausübung nicht vorbehalten habe oder sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.“

10. In Abschnitt VII werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist beteiligt worden.

Bonn, den 2. September 1998

Der Bundesminister der Verteidigung
Rühe

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 10. September 1998

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „IKK 98 Nürnberg – 19. Internationale Fachmesse Kälte-Klimatechnik“
vom 8. bis 10. Oktober 1998 in Nürnberg
2. „MEDICA 98 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 30. Internationale Fachmesse und Kongreß“
vom 18. bis 21. November 1998 in Düsseldorf
3. „ComPaMED 98 – Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für die medizinische Fertigung“
vom 18. bis 21. November 1998 in Düsseldorf
4. „boot '99 – 30. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“
vom 16. bis 24. Januar 1999 in Düsseldorf
5. „Internationale Möbelformmesse“
vom 18. bis 24. Januar 1999 in Köln
6. „BAU – 13. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bausysteme, Bauerneuerung“
vom 19. bis 24. Januar 1999 in München
7. „Internationale Süßwarenmesse“
vom 31. Januar bis 4. Februar 1999 in Köln
8. „Fashion on Top, Frühjahr“
vom 4. bis 7. Februar 1999 in Köln
9. „50. Spielwarenmesse International Toy Fair Nürnberg 1999“
vom 4. bis 10. Februar 1999 in Nürnberg
10. „Herren-Mode-Woche, Frühjahr – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“
vom 5. bis 7. Februar 1999 in Köln
11. „Inter-Jeans, Frühjahr – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“
vom 5. bis 7. Februar 1999 in Köln
12. „ISPO-Winter – 50. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 7. bis 10. Februar 1999 in München
13. „Kind + Jugend, Frühjahr – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“
vom 12. bis 14. Februar 1999 in Köln
14. „C-B-R München – 30. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“
vom 20. bis 28. Februar 1999 in München
15. „DOMOTECHNICA“
vom 22. bis 25. Februar 1999 in Köln
16. „INHORGENTA MÜNCHEN – 26. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“
vom 26. Februar bis 1. März 1999 in München
17. „Internationale Eisenwarenmesse / DIY' TEC – Werkzeug, Schloß und Beschlag, Fachmesse für Bau- und Heimwerkerbedarf“
vom 7. bis 10. März 1999 in Köln
18. „IWA 99 – 26. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“
vom 12. bis 15. März 1999 in Nürnberg
19. „HOLZ-HANDWERK 99 – 7. Fachmesse für Maschinen und Fertigungsbedarf“
vom 18. bis 21. März 1999 in Nürnberg
20. „FARBE – Internationale Fachmesse für Farbe, Gestaltung, Bautenschutz“
vom 25. bis 28. März 1999 in Köln
21. „EUROPEAN COATINGS SHOW 99“
vom 13. bis 15. April 1999 in Nürnberg
22. „IDS – Internationale Dental-Schau“
vom 13. bis 17. April 1999 in Köln
23. „JAGEN UND FISCHEN – 8. Internationale Ausstellung für Jäger, Fischer und Sportschützen“
vom 14. bis 18. April 1999 in München
24. „IFAT – 12. Internationale Fachmesse für Entsorgung: Abwasser, Abfall, Recycling, Stadtreinigung und Winterdienst“
vom 4. bis 8. Mai 1999 in München
25. „Stuck-Putz-Trockenbau 99 Nürnberg – 11. Europäische Fachmesse Innenausbau, Fassade und Bauwerkserhaltung“
vom 6. bis 9. Mai 1999 in Nürnberg
26. „interzum – Möbelfertigung und Holzlaubau“
vom 7. bis 11. Mai 1999 in Köln
27. „Handwerks-Messe NRW“
vom 2. bis 6. Juni 1999 in Köln
28. „Stone + tec 99 – 11. Internationale Fachmesse für Naturstein und Natursteinbearbeitung“
vom 3. bis 6. Juni 1999 in Nürnberg
29. „TRANSPORT '99 – 7. Internationale Fachmesse für Logistik, Güterverkehr, Personenverkehr“
vom 8. bis 12. Juni 1999 in München
30. „LASER 99 – 14. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongreß für innovative und angewandte Laser-Technologie und Optoelektronik“
vom 14. bis 18. Juni 1999 in München

31. „MUTEC '99 – 3. Internationale Fachmesse für Museumswesen und Ausstellungstechnik“ vom 15. bis 18. Juni 1999 in München
32. „ELTEC 99 – 21. Fachmesse für Elektrotechnik“ vom 16. bis 18. Juni 1999 in Nürnberg
33. „Fashion on Top, Herbst“ vom 22. bis 25. Juli 1999 in Köln
34. „Herren-Mode-Woche, Herbst – Internationale Herren-Mode-Messe Köln“ vom 23. bis 25. Juli 1999 in Köln
35. „Inter-Jeans, Herbst – Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“ vom 23. bis 25. Juli 1999 in Köln
36. „ISPO-Sommer – 51. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 1. bis 4. August 1999 in München
37. „Kind + Jugend, Herbst – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“ vom 20. bis 22. August 1999 in Köln
38. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 5. bis 7. September 1999 in Köln
39. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“ vom 5. bis 7. September 1999 in Köln
40. „IFMA – Internationale Messe rund ums Fahrrad“ vom 16. bis 19. September 1999 in Köln
41. „Festival 99 – 10. Ordermesse Souvenir, Creative Geschenke, Vereins- und Fanartikel“ vom 25. bis 27. September 1999 in Nürnberg
42. „GOLF EUROPE '99 München – 7. Internationale Fachmesse für den Golfsport“ vom 3. bis 5. Oktober 1999 in München
43. „POWTECH 99 – 21. Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik“ vom 5. bis 7. Oktober 1999 in Nürnberg
44. „Anuga – World Food Market“ vom 9. bis 14. Oktober 1999 in Köln
45. „SYSTEMS 99 – 18. Internationale Fachmesse für Informationstechnologie und Telekommunikation“ vom 18. bis 22. Oktober 1999 in München
46. „fsb – Internationale Fachmesse für Freizeit-, Sport- und Bäderanlagen“ vom 27. bis 29. Oktober 1999 in Köln
47. „areal – Internationale Fachmesse für Flächengestaltung und Flächenpflege“ vom 27. bis 29. Oktober 1999 in Köln
48. „IRW – Internationale Fachmesse für Instandhaltung, Reinigung und Wartung“ vom 27. bis 29. Oktober 1999 in Köln
49. „PRODUCTRONICA – 13. Internationale Fachmesse der Elektronik-Fertigung“ vom 9. bis 12. November 1999 in München
50. „BRAU 99 Nürnberg – 41. Fachmesse für die Brau- und Getränkewirtschaft“ vom 10. bis 12. November 1999 in Nürnberg
51. „ENKON 99 – 12. Fachausstellung Energie- und Umweltschutzkonzepte für den Betrieb“ vom 24. bis 26. November 1999 in Nürnberg

Bonn, den 10. September 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 35, ausgegeben am 11. September 1998**

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 98	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung GESTA: XC013	2226
7. 9. 98	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union GESTA: XC018	2229
7. 9. 98	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen GESTA: XC019	2233
7. 9. 98	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union FNA: neu: 319-100 GESTA: XC021	2253
19. 8. 98	Erste Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9502-16-3, 9501-44	2260
16. 7. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-indischen Investitionsförderungsabkommens ..	2265
16. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	2266
29. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	2266
29. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	2271
24. 8. 98	Berichtigung der 13. ADR-Änderungsverordnung	2271
24. 8. 98	Berichtigung der Neufassung der Anlagen A und B des ADR	2291

Preis dieser Ausgabe: 16,00 DM (14,00 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 8. 98 Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	12 993	(162a	1. 9. 98)	–
6. 8. 98 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	13 089	(164	3. 9. 98)	8. 10. 98
10. 8. 98 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	13 089	(164	3. 9. 98)	8. 10. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 8. 98 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-169	13 090	(164	3. 9. 98)	8. 10. 98
10. 8. 98 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen (Westerland/Sylt) 96-1-2-174	13 090	(164	3. 9. 98)	8. 10. 98
10. 8. 98 Hundertachtundachtzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) neu: 96-1-2-188	13 090	(164	3. 9. 98)	8. 10. 98
24. 8. 98 Einhundertsiebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	13 177	(165	4. 9. 98)	5. 9. 98
11. 8. 98 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	13 329	(167	8. 9. 98)	8. 10. 98
11. 8. 98 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	13 330	(167	8. 9. 98)	8. 10. 98
3. 9. 98 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-177	13 330	(167	8. 9. 98)	10. 9. 98
24. 8. 98 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	13 569	(170	11. 9. 98)	8. 10. 98
24. 8. 98 Hundertneunundachtzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflygflughafen Magdeburg) neu: 96-1-2-189	13 570	(170	11. 9. 98)	8. 10. 98